

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Gemeinde Schwielowsee

1. Die Gemeinde Schwielowsee führt ein Goldenes Buch.
2. Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche und juristische Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben:
 - a) um das Wohl der Gemeinde und
 - b) um die Entwicklung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Gewürdigt werden können herausragende Leistungen auf dem Gebiet:

- ⇒ der Politik,
- ⇒ der Bildung und Wissenschaft,
- ⇒ der Kultur, Kunst und des Sports,
- ⇒ der Wirtschafts- und Gemeindeentwicklung,
- ⇒ des kirchlichen Lebens und
- ⇒ des sozialen Engagements.

3. Die Einwohner und die Mitglieder der Gemeindevertretung können der Bürgermeisterin schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung unterbreiten.
4. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, folgende Personen bei Besuchen der Gemeinde um die Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss nach Möglichkeit, im Vorfeld über die Eintragung zu informieren ist:
 - a) der/die Bundespräsident/in, der/die Bundestagspräsident/in, der/die Bundeskanzler/in und Minister/innen der Bundesregierung
 - b) Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Bundesländer
 - c) Minister/innen des Landes Brandenburg
 - d) offizielle Repräsentanten ausländischer Staaten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee wird im Rahmen des Berichts der Bürgermeisterin über die erfolgte Eintragung informiert.

5. Der Hauptausschuss der Gemeinde trifft für den übrigen Personenkreis die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch.
6. Eine unwiderrufliche Löschung der Eintragung bzw. ihre Entfernung aus dem Goldenen Buch erfolgt auf Beschluss der Gemeindevertretung. Den schriftlich begründeten Antrag dazu kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin stellen.
7. Die Richtlinie tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Schwielowsee, den 24.02.2010

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee